



Gerechtfamen, zum Theil von Dessen eigenen Ministris und aus Archivurkunden erläutert worden sind, nicht zu besinnen. - - Da denen Collegiis und Commembris, welche nie eine Vicariats-Belehrung genommen, genug ist, daß wenigstens selbe sich bey ihrem, nur von Zeiten der güldenen Bull an zu rechnen, 300jährigen Besiß erhalten haben; wie KOPP l. c. in specie von dem Wetterauischen Collegio ex Archivo schreibt 2c. //

§. 12.

Von dem Reichsstädtischen Collegio.

An. 1653. 7. Sept. ließe das Reichsstädtische Collegium in seine, bey Gelegenheit der Re- und Correlations-Materie, abgelesene Protestationschrift einfließen: Wann man die aus dem bisherigen modo re- & correferendi von unterschiedlichen vornehmen Scriptoribus, und fonsten, dawider movirte Dubia & Obiectiones aus dem Wege geräumet, 2c. wolle man Städtischer Seits bonam fidem gerne agnosciren 2c.

Das Reichsstädtische Collegium schriebe auch An. 1735. 2. Apr. an den Kayser (¹): „Euer Kayser- und Königlich-Catholischen Maj. wollen wir mit weitläufiger Anführung des von denen Reichstädten von mehreren Seculis her exercirten erstgemeldten Voti decisivi in Comitiiis nicht beschwerlich fallen; wie solches bey allen bewährtesten Scriptoribus Juris publici, als LIMNAEO, KNIPSCHILD, &c. hin und wieder angeführet, insonderheit aber in zweyen vor mehr als 100. Jahren in Druck gegebenen so genannten ausführlichen Rathschlägen und Rechtsbedenken eines berühmten Cammergerichts = dann zweyer Straßburgisch = und Frankfurtischen Advocaten, Ludwig GREMP und Hieron. zum LAMB, - - aus denen gemeinen Rechten und Reichsgrundgesetzen weitläufig und gründlich deduciret, auch mit Anführung häufiger

(²) s. meine Reichsfama, 21. Theil, 77. S.